

HERZLICH WILLKOMMEN!

12. Österreichischer IT- & Beratertag *Der Branchenevent für Ihren Erfolg*

Innovation

Das neue Rechtsmittelverfahren vor dem BFG

Rechtsmittel im Abgabenverfahren

Univ.Lekt. Dr. Gabriele Krafft

Senatsvorsitzende im Bundesfinanzgericht (BFG)

Wien, 27. November 2014

Finanzgerichtsbarkeit ab 2014

- Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen = (Bundes)Finanzgericht = **BFG**
- Entspricht hinsichtlich seiner Tätigkeit dem ehemaligen UFS
 - Weitere Stärkung der Unabhängigkeit
 - NEU: Anregung Gesetzes-/VO-Prüfung beim VfGH!!
 - Unverändert: Vorabentscheidungsersuchen an EuGH
 - Vollgericht keine Behörde
 - Finanzbehörden: FA, ZA, BMfF

Zuständigkeit des BFG

- Bescheidbeschwerden
- Säumnisbeschwerden
- Maßnahmenbeschwerden

BFG entscheidet über

- **Beschwerden** in Angelegenheiten
 - der öffentlichen Abgaben (Steuern, Beihilfen, Zoll) und
 - des Finanzstrafrechtes
- Soweit die Abgaben von **Bundesabgabenbehörden** oder Bundesfinanzstrafbehörden besorgt werden
 - Finanzamt, Zollamt und BMF

BFG entscheidet über

- **Säumnis** von Abgabenbehörden bei Abgaben die von **Bundesabgabenbehörden** oder Bundesfinanzstrafbehörden besorgt werden
 - Finanzamt, Zollamt und BMF

BFG entscheidet über

- Beschwerde gegen Akte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt des FA/ZA/BMF von **Bundesabgabenbehörden** oder Bundesfinanzstrafbehörden
 - Finanzamt, Zollamt und BMF

Art 131 (5) B-VG: BFG übernimmt die Aufgaben der ABK der Stadt Wien → Beschwerden betreffend

- Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe
- Parkometerabgabe
- Vergnügungssteuer, Sportförderungsbeitrag
- Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr; Abwassergebühr
- Anzeigenabgabe, Ankündigungsabgabe, Ortstaxe
- Div. Ausgleichsabgaben: Baumschutzgesetz, Wr. Garagengesetz
- Abgabe nach Wr. Abfallwirtschaftsgesetz
- Gebühr nach Wr. Rettungs- und Krankentransportgesetz
- Grundsteuer, Kanaleinmündungsgebühr, Hundeabgabe ua.

- Beschwerden im Abgabenverfahren gegen Bescheide des Magistrats der Stadt Wien
- Beschwerden im Abgabenstrafverfahren
- Beschwerden im Abgabenvollstreckungsverfahren

Neue Begriffe

- Berufung
- Berufungswerber
- Berufungsvorentscheidung
- 2.BVE
- Berufungszinsen
- Abgabenbehörde 1.Inst.
- Abgabenbehörde 2.Inst
- Berufungsentscheidung
- Devolutionsantrag
- Säumnisbeschwerde
- VwGH Beschwerde
- **Beschwerde**
- Beschwerdeführer
- Beschwerde vorentscheidung
- -----(ähnlich § 300 BAO)
- Beschwerde zinsen
- Abgabenbehörde
- BFG-Bundesfinanzgericht
- **Erkenntnis** (uU.Beschluss)
- Säumnisbeschwerde
- Fristsetzungsantrag
- **Revision** an den VwGH

- Rechtsmittelfrist unverändert 1 Monat
 - Über Antrag verlängerbar (Kein Ermessen!)
 - Achtung auf gesonderten Bp-Bericht
- Rechtsmittel: BESCHWERDE
 - Einbringen bei FA oder BFG (leitet an FA weiter)
 - Kein Neuerungsverbot
 - Anträge beachten:
 - Mündliche Verhandlung
 - Senatsentscheidung
 - Beschwerdezinzen
 - Aussetzung der Einhebung

Inhaltserfordernisse (§ 250 BAO) bleiben grundsätzlich unverändert

- Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
 - Darlegung der angefochtenen Punkte (des Spruchs)=
Beschwerdepunkte
 - Begründung nicht anfechtbar!
 - Beantragung der gewünschten Abänderung
 - Begründung
 - Unterschrift
- Fehlt ein Inhaltserfordernis: Mängelbehebungsauftrag
- Achtung auf Frist!!**

Zwingende BVE !!! - außer:

- **Antrag** auf Unterbleiben einer BVE in Beschwerde
UND Vorlage an BFG binnen
3 Monaten
- Beschwerde **behauptet Verfassungswidrigkeit** BG,
Gesetzwidrigkeit VO, Rechtswidrigkeit Staatsvertrag
- Bescheide des **BMF**

- Keine 2. Beschwerdevorentscheidung, aber „Einigung“ (§ 300) möglich
- Vorlageantrag wie bisher
 - 1 Monat (verlängerbar)
 - ab Bekanntgabe der BVE - nicht vorher!,
→ sodann strukturierte Vorlage (§ 265 Abs. 2 und 3 BAO)

Vorlage an das BFG

- **Verpflichtender Vorlagebericht**
 - Sachverhaltsdarstellung
 - Darstellung der Beweismittel
 - eigene rechtliche Ausführungen
- **Übermittlung der erforderlichen Aktenteile samt Aktenverzeichnis**
- **Dokumentkopien**
 - angefochtener Bescheid,
 - Beschwerde, Beitrittserklärungen
 - BVE und Vorlageantrag

Verständigung über Vorlage

Verständigung der Partei durch FA

- Partei erhält Kopie des Vorlageberichts und des Aktenverzeichnisses → **Überprüfung** der Vollständigkeit der Unterlagen!

Einigung → § 300 BAO ??

Verbot der Änderung von angefochtenen Bescheiden durch Abgabenbehörde

- ab Einbringung Vorlageantrag
- ab Einbringung der Beschwerde (wenn keine BVE erlassen wird) → Nichtigkeit

■ Ausnahme:

- **Zustimmung** Bf **UND**
- BFG-**Beschluss** UND
- AbgBeh erlässt innerhalb der vom BFG gesetzten **Frist** tatsächlich einen Bescheid

§ 300 BAO - Folgen

- Innerhalb der gesetzten Frist darf BFG NICHT entscheiden
 - Beschwerde wirkt weiter (§ 253 BAO!)
 - sofern nicht wegen Zurücknahme gegenstandslos zu erklären ist
- Mit dem aufhebenden Bescheid ist der neue Sachbescheid zu verbinden
 - und das BFG darüber zu informieren

Rechte und Pflichten Parteien

Parteienrechte (Bf. und Abgabehörde):

- Vertretungsrecht
- Akteneinsicht
- Parteiengehör
- Ablehnungsrecht von SV und Richtern (Befangenheit)
- Beweisantragsrecht samt Recht auf Kenntniserlangung der Ergebnisse von Beweisaufnahmen
- Recht auf Ladung zur mündlichen Verhandlung
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlicher Verhandlung (§ 273 Abs. 3 Z 2 BAO)
- Fragerecht an einvernommene Personen in den mündlichen Verhandlung

Parteienrechte **NUR** Beschwerdeführer

- Übermittlung einer Ausfertigung des Aktenverzeichnisses
- Vorbringen neuer SV und Beweismittel (kein Neuerungsverbot!)
- Ablehnung von Richtern wegen Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit (§ 268 (2))
- Recht auf Interessensprüfung bei geplanter Aussetzung der Entscheidung (samt Fortsetzungsantragsrecht)
- Antrag auf Senatsentscheidung
- Antrag auf mündliche Verhandlung
- Recht auf das letzte Wort
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit **OHNE** Angabe von Gründen (§ 275 Abs. 3 Z 1 BAO)

Rechte und Pflichten Parteien

Obliegenheiten (Bf. und Abgabehörde):

- Mitteilungspflicht: alle Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse → Entscheidungen ergehen aufgrund Akteninhalt

Obliegenheiten NUR Abgabehörde

- Aktenvorlage (Verlust der Entscheidungsbefugnis!!)
- Beistandspflicht
 - **Ermittlungsaufträge des BFG an (eine beliebige) Abgabehörde**
- Bindung an die Rechtsansicht des BFG bei Kassation bzw. Grundsatzerkennntnis nach Säumnisbeschwerde

Nichtvorlage von Akten(teilen)

- Setzung einer Nachfrist an das FA
- Nach erfolglosem Verstreichen der Nachfrist **KANN** auf Grundlage der **Beschwerdebehauptungen** entschieden werden! (§ 266 Abs. 4 BAO)

Vorlage Beweismittel, Unterlagen

- Vorlage von Ablichtungen idR zulässig
- Soweit nur auf Datenträgern vorhanden, auf Verlangen des BFG ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben vorlegen
 - Ausdrücke,
 - CD´s, DVD´s in herkömmlicher Dateiform

Ab Vorlage/Verständigung über die Vorlage der Beschwerde an das BFG

▪ **Verpflichtung** für Abgabenbehörde/Bf. **Änderung** von bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dem **BFG mitteilen**

- zB. Adressänderungen, Vollmachten, Umgründungen, Gruppenbildung, Insolvenz, Tod, Einantwortung usw.

Zurückweisung durch BFG

- erfolgt mit Beschluss
 - wegen Unzulässigkeit
 - z.B.: Mangelnde Aktivlegitimation, mangelnder Bescheidcharakter, verfahrensleitende Verfügung
 - verspätet
- bekämpfbar mit Revision (siehe unten)
- (Zurückweisungen der Abgabenbehörde → erfolgen mit BVE daher Vorlageantrag an BFG)

- erfolgt mit Beschluss
 - Beschwerde wird durch ersetzenden Bescheid Rechnung getragen
 - va. § 293, § 299
 - Aufhebung des Wiederaufnahmebescheides
 - Aufgenommener Sachbescheid verliert die Rechtsgrundlage
- bekämpfbar mit Revision (siehe unten)
- (Gegenstandsloserklärung durch die Abgabenbehörde → mit BVE daher Vorlageantrag an BFG)

- Entscheidung idR durch Einzelrichter (im nicht mündlichen Verfahren)
 - Senatsverfahren über Antrag
 - **des Bf.** in Beschwerde oder Vorlageantrag
(NEU: § 274 Abs. 1 Z 1 litt d innerhalb Monatsfrist ab Bekanntgabe des ersetzenden Bescheides)
 - **des Einzelrichters** (=Berichterstatter)
- **Kein Antragsrecht der Abgabenbehörde!!**

- 2 Berufsrichter und 2 Laienrichtern
 - einer der beiden Berufsrichter führt den Vorsitz
 - Senatsvorsitzender hat bei Stimmengleichheit Dirimierungsrecht
 - Laienrichter: je ein Mitglied der gesetzlichen Berufsvertretung der selbständigen und der unselbständigen Berufe
 - Nicht als Laienrichter zulässig
 - WT, RA, Notare
 - Personen wegen eines Finanzvergehens bestraft

Erforschung der materiellen Wahrheit:

- Verantwortung für Sachverhaltsfeststellung
 - Keine Bindung an die Beschwerdepunkte!
 - Kein Neuerungsverbot
- Untersuchungsgrundsatz
 - Ermittlungsaufträge an Abgabenbehörden
 - Amtshilfeersuchen an Behörden und Gerichte
 - Keine Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme
 - Parteiengehör (betrifft Beweisverfahren, nicht die Rechtsansicht)
 - Keine Einschränkung der Beweismittel

- idR nicht mündliches Verfahren
 - Mündliche Verhandlung
 - über Antrag **des Bf.** in Beschwerde oder Vorlageantrag (NEU: § 274 Abs. 1 Z 1 lit d innerhalb Monatsfrist ab Bekanntgabe des ersetzenden Bescheides) oder
 - wenn Einzel**richter** es für notwendig erachtet
 - der Berichterstatter/ Senatsvorsitzende für erforderlich hält
 - Senatsbeschluss auf Antrag eines Mitgliedes
- **Kein Antragsrecht der Abgabenbehörde**

- Beschwerde ist zurückzuweisen
 - Unzulässig
 - Verspätet
- Beschwerde wegen Zurücknahme als gegenstandlos zu erklären
- Beschwerde wegen Nichterfüllung Mängelbehebungsvorhalt als zurückgenommen zu erklären
- **Aufhebung und Zurückverweisung**

Nichtdurchführung einer MV

Trotz rechtzeitigem Parteienantrag wurde eine Verhandlung (irrtümlich) nicht durchgeführt

Erkenntnis nur rechtswidrig, wenn BFG bei Durchführung der mündlichen Verhandlung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können (Aufhebung durch VwGH)

→ **Revisionswerber muss Relevanz aufzeigen!**

(VwGH 29.7.2010, 2006/15/0215)

- Richter/Senatsvorsitzender
 - eröffnet, leitet, vertagt, schließt die MV
 - Erteilung/Entziehung des Wortes, Protokollierung
- Berichterstatter trägt die Sache vor und stellt Ergebnisse der bisherigen Beweisaufnahmen dar
- (allfällige) weitere Beweisaufnahmen
 - Fragerecht an Zeugen: alle Senatsmitglieder und Parteien → Vorsitzender (Einzelrichter NICHT!) kann Fragen zurückweisen
- Bf. hat das letzte Wort
- Beratung und Abstimmung des Senates (nicht öffentlich)
- Verkündung der Entscheidung oder Beschluss Entscheidung schriftlich

Erörterungstermin

- Vor dem Einzelrichter
 - im Senatsverfahren vor dem Berichterstatter
- Erörterung Sach- und Rechtslage, Streitbeilegung
 - Ziel: Einschränkung, Zurücknahme, Einigung → § 300 BAO
- kein Rechtsanspruch der Parteien!
- Teilnehmer:
 - Richter und Parteien (vertreter)
 - Möglich: Vorsitzende, Zeugen, Auskunftspersonen

Zwingende Niederschrift über das Ergebnis

- **Beschluss**
 - Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides → Kassation
 - Unzulässig wenn BFG den maßgeblichen SV selbst schneller und/oder kostengünstiger ermitteln kann!!!
 - Zurückweisung, Einstellung, andere verfahrensrechtliche Entscheidungen
 - Vorabentscheidung, Normenprüfung
- **Erkenntnis:** in der Sache selbst

- Entscheidung in der Sache selbst
 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides
 - Abweisung als unbegründet (Bescheid unverändert)
 - Abänderung des bekämpften Bescheides in jede Richtung
→ **kein Verböserungsverbot!!**
- Revisionszulassung als Spruchbestandteil

Aufhebungsbeschluss BFG

- Bescheid aus formellen Gründen aufgehoben
 - SV nicht vollständig ermittelt (außer: siehe oben)
- Abgabenbehörden (also auch BMF) sind an Rechtsansicht des BFG
 - Voraussetzung: unveränderte Sach- und Rechtslage
- Abgabenbehörde: Ersatzbescheid innerhalb eines Jahres ab Zustellung der Aufhebung
 - **auch nach Eintritt der Verjährung!!!**
- Revisionszulassung als Spruchbestandteil

Revisionszulassung Art 133 B-VG

- Gegen Beschlüsse/Erkenntnisse des BFG
- Revisionszulassung ist Spruchbestandteil
- Ausspruch selbst ist NICHT mit Revision bekämpfbar**
- Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere weil
 - BFG-Entscheidung von Rechtsprechung des VwGH abweicht,
 - eine Rechtsprechung des VwGH fehlt, oder
 - vorhandene Rechtsprechung des VwGH uneinheitlich ist

- Wird eine Revision zugelassen:
 - **Ordentliche Revision**
 - Begründung für die Zulassung
 - Keine Revision gegen die Zulassung
- Wird die Revision nicht zugelassen
 - Ebenfalls zu begründen
 - keine Revision gegen Verweigerung **aber:**
 - **Außerordentliche Revision** an den VwGH

Gegen Erkenntnisse des BFG kann

- Eine **Beschwerde** an den **VfGH** erhoben werden →
 - 6 Wochen ab Zustellung des BFG Erkenntnisses
 - Einbringung beim VfGH
 - Anwaltszwang
- Eine **Revision** an den **VwGH** erhoben werden
 - 6 Wochen ab Zustellung des BFG Erkenntnisses
 - **Einbringung beim BFG!!**
 - Vertreterzwang: RA, WP, Stb.

o.Revision - ao. Revision

- Beide sind innerhalb der 6 Wochenfrist beim BFG einzubringen
 - Frist nicht verlängerbar
 - Postlauf zählt nicht mit
- Ordentliche Revision
 - Vorverfahren im BFG
- Außerordentliche Revision
 - kein Vorverfahren im BFG

Vorverfahren ord. Revision

- Prüfung der Prozeßvoraussetzungen
 - Revisionslegitimation
 - Rechtzeitigkeit
- Übermittlung der Revision an den Revisionsgegner
 - Frist (max. 8 Wochen) zur Revisionsbeantwortung
- Vorlage der Revision samt Revisions-beantwortung und Akten an VwGH

Beschluss Zurückweisung

14 Tage: Vorlageantrag

- Vertretungszwang im Revisionsverfahren
- Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Revisionsfrist zu stellen
- Wer entscheidet über den Antrag?
 - Ordentl. Revision → BFG
 - keine Vorwegnahme der Entscheidung
 - Ao. Revision → VwGH
- Revisionsfrist beginnt erst mit Zustellung der Entscheidung über Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe §§ 63 ff ZPO

- Offenlegung Familien-, Einkommens - und Vermögensverhältnisse
 - Vermögensverzeichnis nicht älter als 4 Wochen
- Bei Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts
 - Bei Jur.Pers./parteifähigen Rechtsgebilden:
Mittelaufbringung weder von ihr noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten möglich
- beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos

- Verletzung der Entscheidungspflicht durch Abgabenbehörde
→ 6 Monate ab Einlangen eines Anbringens
- **Einbringung Säumnisbeschwerde bei BFG**
- Nachfrist max. 3 Monate (1x verlängerbar)
- Übergang Entscheidungspflicht auf BFG
 - Wenn Frist ungenützt abgelaufen oder
 - Abgabenbehörde mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt

Entscheidung Säumnisbeschwerde

- Beschluss unzulässig zurückweisen
 - Vor Ablauf von 6 Monaten
 - Über Anbringen bereits entschieden
- Beschluss gegenstandlos
 - Im Fall einer Zurücknahme
- Beschluss gilt als zurückgenommen
 - Mängelbehebung nicht fristgerecht vorgenommen

- Abweisung
 - wenn Verspätung nicht aus überwiegendem Verschulden der Abgabenbehörde
- Entscheidung maßgebliche Rechtsfragen § 284 (5) BAO
 - Verbunden mit Auftrag an AbgBeh. innerhalb von 8 Wochen Bescheid zu erlassen
- Entscheidung in der Sache selbst
 - auch wenn AbgBeh 8 Wochen Frist nicht einhält

Verschulden der Abgabenbehörde ?

Nicht maßgebend ist die generelle Überlastung einer Behörde!

- Langes Ermittlungsverfahren

- das zügig
- und ohne unnötige Verfahrenshandlungen betrieben wird → kein Verschulden der Behörde

Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zu abgabenbehördlichen Maßnahmen OHNE Zusammenhang mit einem Strafverfahren nach FinStrG!

- Betreten Gebäude/Gebäudeteil ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten
- Beschlagnahme
- Verweigerung der Rückgabe eines freiwillig übergebenen Gegenstandes

- **Einbringung beim BFG**
- Innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Maßnahme
 - Kenntniserlangung über Rechtswidrigkeit irrelevant!
- Fristverlängerungen analog Bescheidbeschwerde
- Parteistellung für Bf und belangte Behörde
 - Behörde hat Akten vorzulegen (samt allf. Stellungnahme)

Inhalt Maßnahmenbeschwerde

- § 283 Abs. 3 BAO
- Bezeichnung des Verwaltungsaktes
- Angaben über das handelnde Organ (soweit zumutbar)
- Angaben zur Feststellung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde
- Sachverhalt
- Begründung der Rechtswidrigkeit
 - Nicht erforderlich ist die Angabe in welchem Recht sich der Bf. verletzt fühlt VwGH 15.11. 2000, 99/01/0067
- Begehren auf Rechtswidrigkeitserklärung

Beurteilung erfolgt anhand der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Setzung der Maßnahme (nachträgliche Prüfung)

- Mit Erkenntnis abweisen, wenn keine subjektiven Rechte des Bf. verletzt wurden
- Mit Erk. für rechtswidrig erklären
 - Ohne gesetzliche Ermächtigung
 - Überschreiten der gesetzlichen Ermächtigung

Feststellung der Rechtswidrigkeit wirkt ex tunc

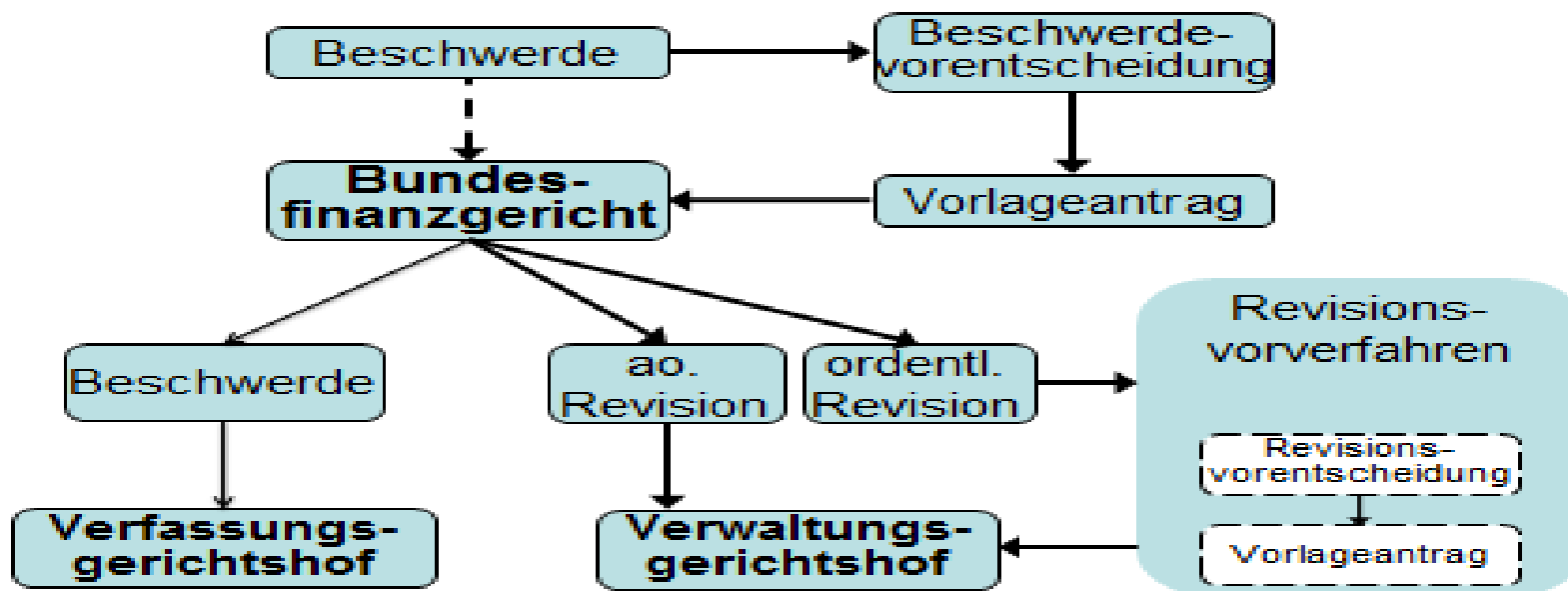
- Grundlage für Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches
→ Zivilgerichte!
- Dauert rechtswidrige Maßnahme noch an ist diese unverzüglich zu beenden
 - zB. Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände

- Erkenntnis/Beschluss mittels Revision (VwGH) oder Beschwerde (VfGH) **angefochten**
- Aufhebung des Erkenntnisses (max. 1x) wegen
 - Inhaltlicher Rechtswidrigkeit
 - Unzuständigkeit oder unrichtig zusammengesetzter Senat
 - SV in wesentlichen Punkten unrichtig oder aktenwidrig
 - Wesentlicher Verfahrensmangel
- Verfahren tritt in die Lage vor Aufhebung zurück

- Beschluss des BFG
 - Senatsbeschluss nicht zwingend
 - Berichterstatter sollte Antrag auf Senat stellen
 - BFG kann Vorabentscheidungsverfahren einleiten (VwGH/VfGH muss)
- Zustellung des Beschlusses an beide Parteien durch den EuGH!
(Zustellung des Beschlusses vor Einbringung des Vorabentscheidungsersuchens ist nicht erforderlich)
- Unterbricht die 6-monatige Entscheidungsfrist
KEINE abgesonderte Revision bzw. Beschwerde möglich

- Beschluss des BFG
 - Senat nicht zwingend aber
 - Berichterstatter sollte Senat verlangen
- Wenn Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder Gesetzmäßigkeit einer VO bestehen (Art 135 (4) iVm Art 89 B-VG)
 - Wird keine Normenprüfung beantragt ist die Bestimmung anzuwenden

Rechtsmittel NEU - Übersicht



VIEL ERFOLG!!!

Innovation